

Satzung Angelsportverein 1957 Assenheim e.V.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Angelsportverein 1957 Assenheim e.V., er hat seinen Sitz in Niddatal und ist ein eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregisternummer 285 des Amtsgerichtes Friedberg (Hessen).
2. Der Verein ist sowohl politisch als auch in Bezug auf Nationalität oder gesellschaftliche bzw. soziale Herkunft neutral.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die gemäß HFischG zur Ausübung der Angelfischerei befug ist, werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ablehnungen eines neuen Mitgliedes müssen schriftlich begründet werden.
2. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die kein Stimmrecht haben.
3. Der Austritt aus dem Verein muss in schriftlicher Form oder per E-Mail bis zum 30.09. eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ruhen lassen bis über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung entschieden wurde.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühren werden durch die

Mitgliederversammlung beschlossen. Des Weiteren sind von jedem aktiven Mitglied Arbeitsleistungen im Sinne des Vereines zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. deren Entgelt wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Befreiungen können auf Antrag an den Vorstand ganz oder befristet erteilt werden. Aktiven Mitglieder ab dem 65 Lebensjahr sind von den Arbeitsleistungen befreit.

8. Stimmrecht hat jedes aktive Mitglied, welches das 18 Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Gewässerwart, dem Jugendwart und bis zu 3. Beisitzern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand entscheidet über Investitionen des Tagesgeschäftes, darüber hinaus Investitionen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und per E-Mail, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und Protokoll der Vorjahresversammlung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen.

Stimmen erforderlich, jedoch müssen $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

6. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und sind mit jeder Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu versenden.
7. Der Vorsitzende wird in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag von Mitgliedern der Versammlung ebenfalls auf drei Jahre gewählt und können per Akklamation gewählt werden, es sei denn, aus der Versammlung heraus wird durch einfache Mehrheit geheim Wahl einzelner Vorstände verlangt. Die weitere Vorstandswahl leitet der Vorsitzende.
8. Insgesamt sind zwei Kassenprüfer tätig, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Buchprüfung berichten. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. In der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt, er löst den turnusmäßig ausscheidenden Kassenprüfer ab. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Kassenwartes sowie des gesamten Vorstandes.

§ 6 Gewässerordnung

Die Gewässerordnung ist für alle Mitglieder bindend. (siehe Anhang Gewässerordnung)

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, jedoch müssen $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, an die örtliche Gemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werde, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungen.